

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 17. Oktober 2017

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 16. Oktober 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel erhebt für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm veranlasst worden sind, Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. § 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Bundes und des Landes, hat Vorrang.
- (3) Sind Rahmensätze für die Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der Schwierigkeit und des Umfangs, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner. Die Gebühr ist innerhalb der Rahmensätze auf halbe oder volle Euro festzusetzen.
- (4) Werden mehrere Amtshandlungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Amtshandlung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 2

Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen und nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen, auch wenn die zahlungspflichtige Person von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch derjenigen Person auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
2. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,

4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
6. Zustellungs- und Nachnahmekosten,
7. Kosten für weitere Ausfertigungen, Auszüge oder Vervielfältigungen.

Sollten einzelne Auslagen nicht im Gebührentarif erfasst sein, erfolgt die Berechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 3

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (3) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet. Wird der ursprüngliche Bescheid auf Grund eines Rechtsbehelfes teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Auslagen teilweise oder ganz zu erstatten. Auslagen, die durch ein Verschulden der antragsstellenden Person entstanden sind, hat diese selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der antragstellenden Person beruhte.

§ 4

Gebührenschildnerin und Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist diejenige Person verpflichtet, welche die Amtshandlung beantragt oder veranlasst oder welche die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Auslagen können auch derjenigen Person auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.
- (2) Die oder der Gebührenpflichtige soll vor Vornahme der Amtshandlung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 5

Entstehung der Gebühren, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen im Sinne des § 2 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner fällig.
- (4) In Ausnahmefällen können die Gebühren und Auslagen vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, wenn die Behörde erhebliche Auslagen aus eigener Kasse vorstrecken oder aufwendige Sach- oder Personalleistungen im Vorwege erbringen muss. Die Höhe des Vorschusses ist begrenzt durch die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten. Ein überschießender Betrag ist zu erstatten.

§ 6

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebührenfrei sind:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Gebührenentscheidungen,
 3. schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für die anfragende Person eine Gegenleistung nicht erfordern,
 4. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
 5. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst der Gemeinde Ostseebad Insel Poel ergeben.
- (3) Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind:
 1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- (4) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 3 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (5) Auskünfte und Amtshandlungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dies im Interesse der Gemeinde Ostseebad Insel Poel liegt. Die Gebührenbefreiung ist schriftlich zu beantragen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 10. März 1998 mit den dazugehörigen Änderungen außer Kraft.

Kirchdorf, 17. Oktober 2017


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kirchdorf, 17. Oktober 2017


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.ostseebad-insel-poel.de/Satzungen
am 18. Oktober 2017.

**Gebührentarif gem. § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der
Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 17. Oktober 2017**

Tarifstelle und Gebührentatbestand

Gebühren in Euro

Tarifstelle 1 - Allgemeine Gebühren und Auslagen	
1.1.1 Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden, je Kopie	
<u>für die 1. Kopie</u>	
- einseitig / Format DIN A4	0,70
- zweiseitig / Format DIN A4	0,75
- einseitig / Format DIN A3	0,80
- zweiseitig / Format DIN A3	0,90
<u>ab der 2. Kopie</u>	
- einseitig / Format DIN A4	0,35
- zweiseitig / Format DIN A4	0,40
- einseitig / Format DIN A3	0,40
- zweiseitig / Format DIN A3	0,45
1.1.2 Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (farbig) erstellt werden, je Kopie (A4)	
<u>für die 1. Kopie</u>	
- einseitig / Format DIN A4	0,80
- zweiseitig / Format DIN A4	0,90
- einseitig / Format DIN A3	0,90
- zweiseitig / Format DIN A3	1,20
<u>ab der 2. Kopie</u>	
- einseitig / Format DIN A4	0,40
- zweiseitig / Format DIN A4	0,45
- einseitig / Format DIN A3	0,45
- zweiseitig / Format DIN A3	0,60
1.2 Beglaubigungen	
1.2.1 Beglaubigungen von Dokumenten (u.a. Urkunden, Zeugnissen Bescheinigungen, Unterschriften), je Beglaubigungsvorgang	3,35
1.2.2 Beglaubigung von mehrseitigen Dokumenten (Studienbücher, Arbeitsbücher, Seefahrtbücher usw.), je Beglaubigungsvorgang	4,00
1.3 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (außer Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen), durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung	13,50

**Gebührentarif gem. § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der
Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 17. Oktober 2017**

Tarifstelle und Gebührentatbestand

Gebühren in Euro

Tarifstelle 1 - Allgemeine Gebühren und Auslagen	
1.4 Schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen, je angefangene viertel Std. (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 1.1 erhoben)	10,25
1.5 Erteilung von Genehmigungen, Bescheinigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen, Zeugnissen, Urkunden u.ä. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist - je angefangene viertel Stunde	10,25
1.6.1 Einsichtnahme bei der Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne besonderen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
1.6.2 Einsichtnahme bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind je angefangene viertel Stunde soweit nicht die Regelungen der IFGKostVO M-V einschlägig sind	10,25
1.7 Versand von Satzungstexten, je Vorgang	3,70
1.8 Genehmigung für die Benutzung des Gemeindewappens, je Genehmigung	10,00

Tarifstelle 2 - Angelegenheiten Steuern/ Kasse	
2.1 Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2. Ausfertigung , je Ausfertigung	2,30
2.2 Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	11,50
2.3 Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	7,00
2.4 Feststellungen aus Personenkonten und Akten, je Kassenzeichen und Kalenderjahr	3,90

Tarifstelle 3 - Liegenschaftsangelegenheiten	
3.1 Erteilung eines Negativattestes nach § 28 BauGB (Vorkaufsrechtsverzicht)	30,00
3.2 Erteilung einer Löschungsbewilligung	30,00
3.3 sonstige Erklärungen für das Grundbuch	30,00
3.4 Bereitstellen von Luftbildern, Flurkarten, Karten und Auszügen (incl. einem Ausdruck, ab dem 2. Ausdruck Gebühren siehe Traifstelle 1.1)	4,00

**Gebührentarif gem. § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der
Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 17. Oktober 2017**

Tarifstelle und Gebührentatbestand

Gebühren in Euro

Tarifstelle 4 - Angelegenheiten des Baubereichs	
4.1 Heraussuchen und Aufbereitung der Unterlagen (z.B. B-Pläne, Bauakten je angefangene Viertelstunde	10,80
4.2. Schriftliche Auskünfte über gezahlte bzw. noch zu erwartende Straßenausbau- und/ oder Erschließungsbeiträge, je Grundstück - je angefangene viertel Stunde	10,80
4.3 Schriftliche Auskünfte aus B-Plänen, - je angefangene viertel Stunde (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 1.1 erhoben)	10,80
4.4 Genehmigung von Sondernutzungen, je Genehmigung (öffentliche	10,80
4.5 Verlängerung einer Genehmigung von Sondernutzungen	7,20
4.6 Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstücksüberfahrten - je angefangene viertel Stunde	10,80
4.7 Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen	10,80
Tarifstelle 5 - Archiv	
5.1 Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft - - je angefangene viertel Stunde	10,20
Tarifstelle 8 - Ordnungswesen	
8.1 Baumfällung - je angefangene viertel Stunde	9,90
8.2 Festsetzen einer amtlichen Hausnummer - je angefangene viertel Stunde	9,85